

Nr. 2**Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 24. Februar 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 59.

Beschwerde Nr. 7525/76, eingelegt am 22. Mai 1976; am 18. Juli 1980 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Antrag, die Regierung zu einer bestimmten Erklärung i.S.d. Bf. (s.u. Ziff. 4, vorletzter Spiegelstrich und Ziff. 15) zu verpflichten, unzulässig; Ersatz für Kosten und Auslagen wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Umsetzung: Am 8. Dezember 1982 trat eine Verordnung für Nordirland zur Entkriminalisierung einverständlicher homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Männern in Kraft (s. Ziff. 5).

Sachverhalt und Verfahren:

(Übersetzung)

1. Der Fall Dudgeon ist dem Gerichtshof von der Europäischen Menschenrechtskommission („die Kommission“) im Juli 1980 vorgelegt worden. Der Fall geht auf eine gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtete Beschwerde zurück, die der britische Staatsbürger Jeffrey Dudgeon am 22. Mai 1976 bei der Kommission eingelegt hatte.

2. Die für den Fall zuständige Kammer hat die Sache am 30. Januar 1981 an das Plenum abgegeben (Art. 48 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Mit Urteil vom 22. Oktober 1981 hat der Gerichtshof u.a. entschieden, dass der Beschwerdeführer (Bf.) Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention geworden ist, soweit die in Nordirland geltenden Gesetze bestimmte zwischen männlichen Erwachsenen im gegenseitigen Einverständnis begangene homosexuelle Handlungen für strafbar erklärten (Série A Nr. 45, Ziff. 1 der Entscheidungsformel und Ziff. 37-63 der Entscheidungsgründe, S. 27 und S. 17-25, EGMR-E 2, 19 und 10-17).

Die einzige im vorliegenden Fall noch zu entscheidende Frage ist die der Anwendbarkeit des Art. 50. Dementsprechend wird sich der Gerichtshof bzgl. der Sachverhaltsdarstellung auf die wesentlichen Details beschränken; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Ziff. 13-33 des oben erwähnten Urteils verwiesen (ebd., S. 7-16, EGMR-E 2, 1-9).

3. In der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1981 hatte der Rechtsanwalt des Bf. erklärt, dass sein Mandant, für den Fall, dass der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention feststellen würde, gem. Art. 50 eine gerechte Entschädigung zum finanziellen Ausgleich für den erlittenen Schaden sowie die Kosten der Rechtsverteidigung und für sonstige Ausgaben verlangen würde. Die Regierung des Vereinigten Königreichs („die Regierung“) hat ihrerseits zu dieser Frage nicht Stellung genommen.

In seinem Urteil vom 22. Oktober 1981 hat der Gerichtshof die Frage der Anwendung von Art. 50 insgesamt vorbehalten und gem. Art. 50 Abs. 4 der Verfahrensordnung an die Kammer zurückverwiesen. Am selben Tag forderte

die Kammer die Kommission auf, innerhalb der nächsten zwei Monate eine schriftliche Stellungnahme hierzu vorzulegen sowie den Gerichtshof von einer etwaigen Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Bf. zu unterrichten (ebd., S. 48).

4. Nach zwei Verlängerungen der oben genannten Frist durch den Präsidenten der Kammer und in Übereinstimmung mit seinen Anordnungen und Weisungen gingen folgende Schriftstücke in der Kanzlei ein:

- am 17. Mai 1982 die Stellungnahme der Delegierten der Kommission u.a. zusammen mit den Einzelheiten der Anträge des Bf.;
- am 6. August 1982 ein Schriftsatz der Regierung;
- am 15. September 1982 die Antwort der Delegierten zu einer von der Regierung in ihrem Schriftsatz aufgeworfenen Frage;
- am 15. Oktober 1982 die Stellungnahme des Bf. zu dem oben erwähnten Schriftsatz der Regierung, übermittelt durch den Sekretär der Kommission;
- am 15. November 1982 die Stellungnahme der Regierung zu der letztgenannten Stellungnahme [des Bf.].

Am 8. November 1982 und am 11. Januar 1983 übermittelte das Sekretariat der Kommission dem Kanzler eine weitere Stellungnahme des Bf., die er der Kommission aus eigener Initiative übersandt hatte.

Diese verschiedenen Schriftsätze zeigen, dass eine gütliche Einigung nicht möglich war. Zur Frage der Begründetheit der geltend gemachten Ansprüche, die wie folgt zusammengefasst werden können, nahmen die Delegierten nicht Stellung:

- einen finanziellen Ausgleich von 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro]¹ für den im Zusammenhang mit der Durchführung der polizeilichen Untersuchung im Jahre 1976 erlittenen Schaden;
- einen finanziellen Ausgleich von 10.000 £ [ca. 13.552,- Euro] für den allein durch die Existenz der erfolgreich angegriffenen Gesetze erlittenen Schaden und eine Erklärung der Regierung, dass der Bf. weder wegen seiner Homosexualität noch wegen der von ihm bei der Kommission eingelegten Individualbeschwerde diskriminiert würde, falls er sich für den öffentlichen Dienst bewerben sollte;
- die Erstattung der mit 4.655 £ [ca. 6.309,- Euro] angegebenen Kosten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Anträge wird auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

5. Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs vom 22. Oktober 1981 und der Initiative der Regierung erging 1982 eine Verordnung (Order in Council) zur Frage der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität in Nordirland. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für psychisch Kranke, Angehörige der bewaffneten Streitkräfte und der Handelsmarine sollte diese am 9. Dezember 1982 in Kraft getretene Verordnung homosexuelle Handlungen „entkriminali-

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

lisieren“, die im Privatbereich einverständlich von Männern im Alter von 21 Jahren und darüber vorgenommen wurden. Die Verordnung bringt das relevante Recht in Nordirland mit dem im übrigen Teil des Vereinigten Königreichs geltenden Recht in Übereinstimmung (s.o. Urteil vom 22. Oktober 1981, S. 9-10, Ziff. 16-18, EGMR-E 2, 2-4).

6. Nach Anhörung der Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und der Delegierten der Kommission durch den Kanzler, stellte die Kammer am 1. Oktober 1982 fest, dass eine mündliche Verhandlung nicht beantragt werde.

7. Die Richter J. Cremona, F. Matscher und B. Walsh nahmen als Ersatzrichter den Platz der Richter Thór Vilhjálmsson, G. Lagergren und L. Liesch ein, die am weiteren Verfahren in dieser Sache nicht teilnehmen konnten (Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

9. Der Bf. hat eine gerechte Entschädigung für den behaupteten Schaden beantragt, der ihm durch die bloße Existenz der angegriffenen Gesetze sowie durch die gegen ihn im Jahre 1976 durchgeführte polizeiliche Untersuchung, die Kosten der Rechtsverteidigung und sonst angefallene Ausgaben entstanden sei. Die verschiedenen Punkte werden getrennt geprüft.

I. Der angeblich durch die bloße Existenz der angegriffenen Gesetzgebung entstandene Schaden

10. Der Bf. behauptet, dass er als Folge der fraglichen Gesetze, die nach Feststellung des Gerichtshofs Art. 8 der Konvention verletzen, „über Jahre hinweg erheblichen Schaden“ erlitten habe, und zwar in Form

- von seelischer Not;
- eines Schadens in den Beziehungen zu seiner Familie und der Gesellschaft;
- einer Einschränkung seiner persönlichen Selbstverwirklichung;
- einer Rufschädigung und
- einer Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit.

Der Bf. begehrt eine Entschädigung in Höhe von 10.000 £ [ca. 13.552,- Euro].

Die Regierung bezweifelt, dass der behauptete Schaden allein aus der Existenz der angegriffenen Gesetze in dem behaupteten Umfang hergeleitet werden könne; nach ihrer Ansicht beruhen viele der vom Bf. vorgebrachten Schwierigkeiten eher auf einer gesellschaftlichen Missbilligung der Homosexualität als auf der Existenz der fraglichen Gesetze. Sie beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass sein Urteil vom 22. Oktober 1981 eine ausrei-

chende und gerechte Entschädigung des Bf. darstelle, ohne dass ein finanzieller Ausgleich notwendig sei. Hilfsweise vertritt sie die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen der Betrag von 10.000 £ [ca. 13.552,- Euro] überhöht sei.

11. Die Existenz der fraglichen Gesetze verursachte dem Bf. zweifellos zumindest ein gewisses Maß an Angst und seelischer Bedrängnis; dies ist auf der Grundlage der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung von Art. 8 zweifelsfrei (vgl. S. 17, 18 und 24, Ziff. 37, 40, 41 und 60 des oben erwähnten Urteils vom 22. Oktober 1981, Série A Nr. 45, EGMR-E 2, 10 f. und 16 f.).

Eine gerechte Entschädigung ist jedoch nur „gegebenenfalls“ („s'il y a lieu“ / „if necessary“) zuzusprechen, wobei diese Frage vom Gerichtshof nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Billigkeit zu entscheiden ist (*Sunday Times*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 38, S. 9, Ziff. 15 a.E., EGMR-E 1, 386).

12. Der ungerechtfertigte Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens beruhte auf der „Weitergeltung der angegriffenen Gesetze insoweit, als sie die allgemeine Wirkung haben, private homosexuelle Beziehungen zwischen männlichen einwilligungsfähigen Erwachsenen zu kriminalisieren“ (Série A Nr. 45, S. 24, Ziff. 61, EGMR-E 2, 17). Die Regierung folgte aus dem Urteil vom 22. Oktober 1981, man könne nicht behaupten, dass die fraglichen Gesetze zu jeder Zeit die Konvention verletzt hätten, sondern allmählich erst mit dem Wechsel der gesellschaftlichen Anschauungen zur Frage der Achtung des Privatlebens i.S.v. Art. 8 überholt seien. Ziff. 60 des Urteils, auf die die Regierung Bezug nimmt, unterstützt in der Tat ihre Argumente (ebd., S. 23-24, EGMR-E 2, 16 f.).

Aufgrund des zuvor ergangenen Urteils des Gerichtshofs war eine Verordnung ergangen, die das Recht in Nordirland mit dem im übrigen Teil des Vereinigten Königreichs in Übereinstimmung brachte (s.o. Ziff. 5).

13. Der Bf. weist die Ansicht zurück, dass mit dem in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen [Mindest-]Alter von 21 Jahren sein Beschwerdepunkt erledigt sei. Im Rahmen des Verfahrens nach Art. 50 ist die Aufgabe des Gerichtshofs indes darauf beschränkt, auf der Grundlage seines Urteils in der Hauptsache zu den wesentlichen Fragen des Falles ggf. über die Zubilligung einer gerechten Entschädigung zu entscheiden.

14. Hinsichtlich des Einwilligungsalters ist der Bf. so zu behandeln, als habe er sein Ziel, eine Reform des nordirischen Rechts zu bewirken, erreicht. Unter Berücksichtigung der Art der festgestellten Verletzung entscheidet der Gerichtshof deshalb, dass das Urteil vom 22. Oktober 1981 im Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt per se eine angemessene und gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt, ohne „gegebenenfalls“ einen finanziellen Ausgleich zuzubilligen (s. sinngemäß *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, Ziff. 16, EGMR-E 1, 550).

15. Zusätzlich zu diesem finanziellen Ausgleich begehrt der Bf. eine förmliche Erklärung der Regierung, dass er im Falle einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst in Nordirland weder wegen seiner Homosexualität noch wegen der von ihm bei der Kommission eingelegten Individualbeschwerde diskriminiert werde. In der Folge erhielt der Bf. eine Anstellung im öffentlichen

Dienst von Nordirland. Dennoch hat er seinen Antrag aufrechterhalten, da er der Überzeugung war, „dies sei im Lichte der gegenwärtigen schwierigen ökonomischen Situation im gesamten Vereinigten Königreich und besonders in Nordirland nicht unangemessen“. Die Konvention verleiht dem Gerichtshof nicht die Zuständigkeit, einem Vertragsstaat aufzugeben, eine Erklärung der hier vom Bf. begehrten Art abzugeben (s.o. *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 54, S. 7, Ziff. 13, EGMR-E 1, 549).

II. Der durch die polizeiliche Untersuchung angeblich entstandene Schaden

16. Der Bf. behauptet, die gegen ihn gerichtete im Jahre 1976 durchgeführte polizeiliche Untersuchung (vgl. das Urteil vom 22. Oktober 1981, Série A Nr. 45, S. 15, Ziff. 33, EGMR-E 2, 9) habe ihm Not, Leiden, Angst und Unannehmlichkeiten verursacht. Als angemessenen Ausgleich nennt er eine Summe von 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro].

Als Hauptantrag formuliert die Regierung, der Gerichtshof möge auch für diesen Klagepunkt feststellen, dass das Urteil vom 22. Oktober 1981 eine ausreichende gerechte Entschädigung darstelle. Hilfsweise vertritt sie die Ansicht, dass der Betrag von 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro] überhöht sei.

17. Als Folge der Existenz der angegriffenen Gesetze war es die Pflicht der Polizei, den möglichen Gesetzesverstoß zu untersuchen. Es wurde nicht vorgebracht, dass die Polizei im vorliegenden Fall nach innerstaatlichem Recht in irgendeiner Weise rechtswidrig vorgegangen sei. Zudem hätte der Bf. ihre Aufforderung, sie zum Polizeirevier zu begleiten, ablehnen können, da er unter keinerlei gesetzlichem Zwang stand. Daher akzeptiert der Gerichtshof die Behauptung des Bf. nicht, seine Lage sei der von rechtswidrig festgenommenen Personen vergleichbar gewesen.

Dennoch stellt die Vernehmung des Bf. zu von ihm vorgenommenen rechtswidrigen, privaten homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen im Alter von über 21 Jahren zusammen mit der Beschlagnahme der privaten Papiere ein Eindringen in sein Privatleben dar. Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Oktober 1981 folgt, dass dieser Eingriff nach Art. 8 der Konvention nicht gerechtfertigt war. Außerdem war der Bf. für mehr als ein Jahr mit der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung konfrontiert.

Der Gerichtshof ist daher davon überzeugt, dass der Bf. zumindest ein gewisses Maß an Not, Leiden, Angst und Unannehmlichkeiten erlitten hat.

18. Die im Jahre 1976 durchgeführte polizeiliche Untersuchung war jedoch lediglich eine besondere Durchführungsmaßnahme, wie sie das Gesetz für einen Eingriff in das Privatleben des Bf. erlaubt; ihre Bedeutung lag darin, zu beweisen, dass die über ihm schwebende Drohung real war (ebd., S. 19, Ziff. 41 a.E., EGMR-E 2, 11). Das Urteil vom 22. Oktober 1981 hat eine Reform der fraglichen Gesetze bewirkt (s.o. Ziff. 5) und die in dem Urteil erfolgte Feststellung, dass die frühere Rechtslage Art. 8 verletzt, stelle für den Bf. eine angemessene gerechte Entschädigung für den durch die Existenz der Gesetze entstandenen Schaden dar (s.o. Ziff. 14). Nach den besonderen Umständen des Falles stellt der zusätzliche Schaden, den der Bf. als Folge der polizeilichen Untersuchung erlitten hat, keinen Umstand

dar, der einen weiteren Ausgleich im Wege einer gerechten Entschädigung erfordert.

III. Kosten

19. Der Bf. hat insgesamt 4.655 £ [ca. 6.309,- Euro] für Kosten der Rechtsverfolgung und sonstige Auslagen verlangt, die ihm im Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof entstanden seien.

A. Einleitung

20. Kosten und Auslagen sind nach Art. 50 erstattungsfähig, wenn sie bei der verletzten Partei entstanden sind, um diese Verletzung auf dem innerstaatlichen Rechtsweg zu verhindern oder abzumildern, um sie von der Kommission oder später vom Gerichtshof feststellen zu lassen oder hierfür eine Wiedergutmachung zu erhalten (vgl. u.a., *Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81). Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Kosten und Auslagen tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden und der Höhe nach gerechtfertigt sind (vgl. u.a. *Sunday Times*, Série A Nr. 38, S. 13-18, Ziff. 23-42, EGMR-E 1, 390-394).

21. Nach dem Vortrag der Regierung sind bestimmte Auslagenposten in Wirklichkeit von der Nordirischen Vereinigung für die Rechte Homosexueller („NIGRA“) ersetzt worden und insoweit nicht erstattungsfähig, weil sie dem Bf. nicht eigentlich entstanden seien.

Der Gerichtshof kann dieser Argumentation nicht folgen. Wie der Bf. betont, und vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen sind die Anwaltskosten seines Falles in seiner Person entstanden, und zwar in dem Sinne, dass er sich als Mandant verpflichtet habe, seine Anwälte wie vereinbart zu bezahlen. Die gesamten von ihm getroffenen Vereinbarungen zur Abdeckung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Anwälten sind im Rahmen des Art. 50 unerheblich. Solche privaten Vereinbarungen sind von der Fallkonstellation zu unterscheiden, in der der Bf. nie verpflichtet war, überhaupt irgendwelche oder zusätzliche Gebühren zu zahlen, nachdem sich der Anwalt einverstanden erklärt hatte, lediglich auf der Basis der von der Kommission als Prozesskostenhilfe gewährten Gebühren tätig zu werden (vgl. den Zusatz der Verfahrensordnung der Kommission und *Luedicke, Belkacem und Koç*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 364 f.). Eine ähnliche Erwägung gilt für die übrigen geltend gemachten Kosten.

B. Kosten der Rechtsverteidigung

1. Vor der Kommission

22. Der Bf. fordert 1.805 £ [ca. 2.446,- Euro] für die von seinen damaligen Rechtsanwältinnen geleisteten fachlichen Dienste, die zeitlich vor der Gewährung von Prozesskostenhilfe durch die Kommission, die erst mit der Zulässigkeitsentscheidung (3. März 1978) wirksam wurde, erfolgt waren.

Von diesem Betrag waren Gebühren in Höhe von 1.290 £ [ca. 1.748,- Euro] vereinbarungsgemäß nur auf Erfolgsbasis zahlbar, d.h. sie waren erst zu zahlen, wenn die Beschwerde für zulässig erklärt wurde. Nach dem innerstaatlichen Recht von Nordirland wäre eine Vereinbarung über die Zahlung von

Anwaltsgebühren im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren auf Erfolgsbasis nicht einklagbar. Demnach war der Bf. nicht verpflichtet, diese Gebühren zu zahlen; tatsächlich bezahlte er sie auch nicht, da die NIGRA sie für ihn entrichtete. Aus diesem Grunde kann nicht gesagt werden, dass ihm diese Gebühren tatsächlich irgendwie entstanden seien.

Hinsichtlich der verbleibenden Posten hat der Gerichtshof keinen Anlass daran zu zweifeln, dass diese tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind.

Insgesamt spricht der Gerichtshof in diesem Punkt 515 £ [ca. 698,- Euro] zu.

2. Vor dem Gerichtshof

23. Der Bf. fordert den Ersatz von Gebühren in Höhe von 500 £ [ca. 678,- Euro] für seinen Nebenprozessbevollmächtigten und 1.150 £ [ca. 1.559,- Euro] für seinen Hauptprozessbevollmächtigten im Rahmen des Verfahrens über die Begründetheit und 460 £ [ca. 623,- Euro] für den Nebenprozessbevollmächtigten im Rahmen des Verfahrens zu Art. 50. Die beiden ersten Posten, die zusätzlich zur Gesamtsumme von 11.835,92 FF [ca. 1.804,- Euro]² beansprucht werden, hat die Kommission im Wege der Prozesskostenhilfe vereinbarungsgemäß übernommen; keine Zahlungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe erfolgten im Hinblick auf das Verfahren bzgl. der Anwendung von Art. 50.

24. Abgesehen von dem obigen Vorbringen in Ziff. 21 hat weder die Kommission noch die Regierung vorgetragen, dass der Bf. keine Verpflichtungen für die von der Prozesskostenhilfe nicht gedeckten Kosten sowie die darüber hinausgehenden Kosten eingegangen sei (vgl. u.a. *Airey*, Urteil vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426).

Unter diesen Umständen sieht der Gerichtshof keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die geforderten Kosten tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind. Hinsichtlich des letzten Punktes ist zu berücksichtigen, dass in dem Betrag von 11.835,92 FF [ca. 1.804,- Euro] der Anteil für Kosten und Auslagen 10.135,92 FF [ca. 1.545,- Euro] betrug, dagegen für Anwaltskosten lediglich 1.700,- FF [ca. 259,- Euro] enthalten waren, wobei der vom Bf. beauftragte Rechtsbeistand (*Solicitor*) gebührenfrei arbeitete.

C. Verwaltungskosten

25. Zusätzlich zu den 230,- FF [ca. 35,- Euro], die der Bf. im Wege der Prozesskostenhilfe von der Kommission erhalten hat, begehrt er den Betrag von 150 £ [ca. 203,- Euro] für Auslagen wie Fotokopien, Post- und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof und der Schriftsätze nach Art. 50. Unter den gegebenen Umständen hat der Gerichtshof keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass diese

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Zusatzkosten tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind.

D. Sonstige Kosten

26. Unter diesem Punkt fordert der Bf. zunächst 540 £ [ca. 732,- Euro] für Reise- und Hotelkosten, die ihm beim Besuch von vier Besprechungen mit seinen Rechtsberatern in London entstanden seien. Die Regierung hat die Notwendigkeit zum Besuch von drei Besprechungen nicht bestritten und sich demgemäß zur Tragung der entsprechenden Kosten bereit erklärt, unter der Voraussetzung, dass diese Unkosten tatsächlich vom Bf. und nicht von der NIGRA (s.o. Ziff. 21) bezahlt worden seien.

Unter den gegebenen Umständen hat der Gerichtshof keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die insgesamt geforderten Kosten tatsächlich entstanden sind, dass sie notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind.

27. Schließlich fordert der Bf. den Betrag von 50 £ [ca. 68,- Euro] für die Reise- und Hotelkosten eines Sachverständigen, der auf Veranlassung des Bf. zur mündlichen Verhandlung am 23. April 1981 nach Straßburg gekommen war.

Der Antrag des Bf., den fraglichen Sachverständigen als Zeugen zu hören, wurde kurzfristig vor der mündlichen Verhandlung gestellt und weder von der Kommission noch von der Regierung unterstützt. Der Gerichtshof hat dem Antrag nicht stattgegeben, aber selbst wenn er dies getan hätte, hätte er den Sachverständigen auch später als Zeugen hören können, und zwar entweder bei der mündlichen Verhandlung vor dem Plenum (Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) oder durch ein von ihm hierfür beauftragtes Mitglied (Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die Anwesenheit des Sachverständigen am 23. April 1981 in Straßburg war daher nicht erforderlich und die entsprechenden Kosten können nicht als „notwendig entstanden“ angesehen werden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass

1. der Antrag auf gerechte Entschädigung insoweit unzulässig ist, als er auf die Abgabe einer Erklärung durch das Vereinigte Königreich gerichtet ist;
2. das Vereinigte Königreich dem Bf. für die entstandenen Kosten und Auslagen den Betrag von 3.315 £ [ca. 4.493,- Euro] zu zahlen hat;
3. der Antrag im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Evrigenis (Grieche), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)